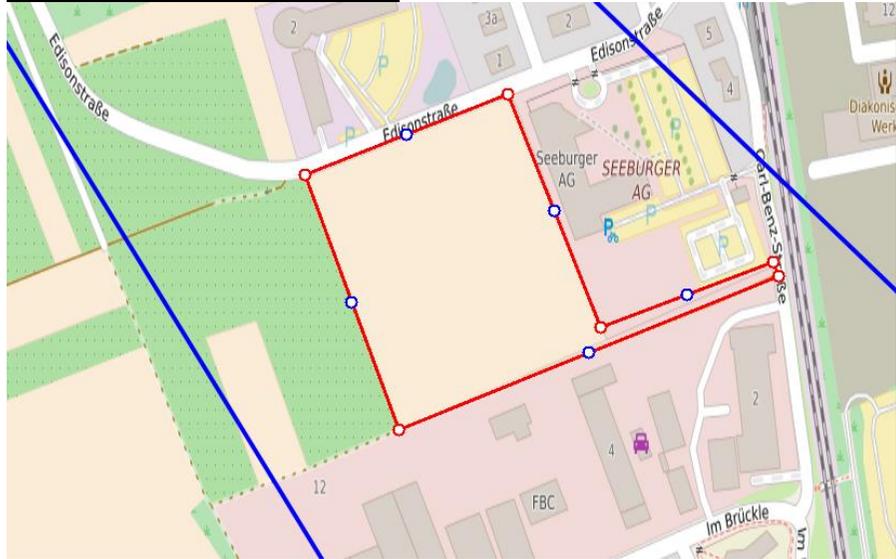


Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1	Miteigentümer (Wohnungseigentum) am Flst. Nr. 8504, Virchowstraße 7	<p>„In der „Brettener Woche" vom 6.11.2019 wurde eine Abbildung des geplanten „Kraichgau Hotels" in der Edisonstraße veröffentlicht. Wir waren davon überrascht, welche Ausmaße und welche Höhe das Gebäude haben soll. Des Weiteren fällt uns die nahezu ungegliederte Fassade des geplanten Gebäudes auf.</p> <p>Das allgemeine Stadtbild Brettens zeichnet sich durch eine eher niedrige und gegliederte Bebauung aus, was unserer Ansicht nach die Attraktivität der Stadt sehr positiv beeinflusst. Insofern hegen wir die Befürchtung, dass ein derart mächtiger Baukörper - auch wenn er in der Nachbarschaft von (gegliederten und wesentlich niedrigeren) Firmengebäuden liegt, das allgemeine Stadtbild in der Nachbarschaft und damit Brettens nachhaltig verschlechtert. Wir befürchten, dass ein so langer und hoher Baukörper eher wie eine kalte und abweisende Mauer wirken wird. Dies vor allem auch, da der Bauplatz eine Höhenlage gegenüber dem Stadtkern darstellt und das Gebäude damit prägend für das gesamte Stadtbild wird.“</p>	<p>Das Thema Landschaftsbild wurde im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und bewertet. Insgesamt wird sich das Vorhaben sicherlich auf das gewohnte städtebauliche Bild auswirken, allerdings kann durch begleitende Maßnahmen wie eine dichte Abpflanzung des Freiraumgeländes mit hochstämmigen Bäumen, die Integration des Gebäudes in die Landschaft unterstützt werden. Von der Stadt aus betrachtet wird das Vorhaben nicht wesentlich in Augenschein treten. In den örtlichen Bauvorschriften wurden bereits Festsetzungen zur Gestaltung der Fassaden aufgenommen. Weiterführender Regelungsbedarf ist aus städtebaulich gestalterischer Sicht nicht notwendig und soll dem Bauherren eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung des Bauvorhabens lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1	Stadt Bretten, Ordnungsamt, Stellungnahme vom 29.11.2019	Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Am weiteren Verfahren zum Bebauungsplan wollen Sie uns bitte beteiligen.	Das Ordnungsamt wird am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2	Stadt Bretten, SG Tiefbau, Stellungnahme vom 21.01.2020	Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Edisonstraße II. Abschnitt“ bestehen seitens des Stadtbauamts, Sachgebiet Tiefbau bzw. des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bretten (EAB) grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Änderungen sind vorzunehmen: I. Bebauungsplanvorschriften der Satzung 11.4.5 Pz 5: Flächen mit Pflanzzwang Auf der durch ein Leitungsrecht (LR) gesicherten Leitungstrasse des öffentlichen Abwassersammlers, dürfen keinerlei Pflanzungen vorgenommen werden. Diese Trasse wird regelmäßig mit großen Kanalreinigungsfahrzeugen befahren. Außerhalb dieses Korridors kann der Pz5 problemlos realisiert werden. Begründung zur Satzung – Teil A 6.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Das am westlichen Ende des Geltungsbereichs verlaufende Leitungsrecht sollte im zeichnerischen Teil mit „LR“ gekennzeichnet werden. (Analog der Kennzeichnung des „GR/FR“ im Baugrundstück. Lageplan Zeichnerischer Teil Im Rahmen der Verbreiterung der Edisonstraße muss eine Zu- und Abfahrt zur bestehenden Kanaltrasse (LR) ermöglicht werden. Im zeichnerischen Teil ist in diesem erforderlichen Ein- und Ausfahrtsbereich noch eine Grünfläche / Pflanzfläche dargestellt. Die Planung ist entsprechend anzupassen und im zeichnerischen Teil zu übernehmen (analog der Darstellung von Grundstückszufahrten).	Hierzu fand bereits ein Abstimmungstermin statt, an dem die Möglichkeit einer Bepflanzung thematisiert wurde. Änderung am Bebauungsplan müssen nicht vorgenommen werden. Dies wird im zeichnerischen Teil entsprechend berücksichtigt. Der zeichnerische Teil wird entsprechend ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>3</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 5.12. 2019</p>	<p>Im Bereich des Bebauungsplan "Edisonstraße" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> 	<p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde bereits beteiligt. Siehe hierzu lfd. Nr. 6.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
----------	--	---	---	--

4	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 6.12.2019	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Gemeinde Zaisenhausen, Stellungnahme vom 9.12.2019	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.11.2019 und teilen Ihnen folgendes mit: Aufgaben und/oder Interessen der Gemeinde Zaisenhausen bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren „Edisonstraße II. Abschnitt“ werden nicht berührt. Wir haben deshalb keine Einwendungen zu Ihrer Planung.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Netze Gesellschaft Südwest mbH, Stellungnahme vom 10.12.2019	Unsere Leitungen liegen lediglich in den Ortsteilen Neibsheim, Büchig und Bauerbach. In anderen Teilen der Stadt Bretten sind wir nicht betroffen; wir bitten uns an Verfahren in diesen anderen Bereichen nicht mehr zu beteiligen.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Ericsson GmbH, Stellungnahme vom 16.12.2019	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt (siehe unter lfd. Nr. 2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 16.12.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Im Planbereich der oben genannten Baumaßnahme befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat.</p> <p>Der Ausbau durch die Deutsche Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (Dignetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p> <p>Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Unsere Kontaktadresse lautet: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe KoordinierungPTI31KA@telekom.de</p>		
--	--	---	--	--

9	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 17.12.2019	<p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes "Edisonstraße II. Abschnitt" mit örtlichen Bauvorschriften bestehen seitens der DB Netz AG keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Das Thema Schallemissionen aus dem Bahnbetrieb wird im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Diese liegt zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes als Anlage bei.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10	Stadt Kraichtal, Stellungnahme vom 17.12.2019	<p>Als von Ihnen am Verfahren beteiligte Nachbarkommune teilen wir Ihnen mit, dass von unsere Seite aus keine Bedenken gegen die von Ihnen beabsichtigte Planung bestehen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.</p>	Die Stadt Kraichtal wird auf eigenen Wunsch im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11	Stadt Bruchsal, Stellungnahme vom 18.12.2019	Die Stadt Bruchsal hat keine Anregungen und Bedenken bzgl. des Bebauungsplans "Edisonstraße II. Abschnitt".	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	IHK Karlsruhe, Stellungnahme vom 20.12.2019	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Netze BW, Netzentwicklung Nord, Stellungnahme vom 23.12.2019	<p>Ihr Schreiben vom 28.11.2019 haben wir auf die Versorgungsbelange der NetzeBW GmbH hin durchgesehen.</p> <p>Der im Bebauungsplan ausgewiesene Planbereich liegt nicht im Versorgungsbereich der NetzeBW GmbH.</p> <p>Im angefragten Bereich, der in dem uns zugesandten Plan gekennzeichnet ist, sind keine Versorgungsanlagen der NetzeBW GmbH vorhanden.</p>	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Stellungnahme vom 23.12.2019	<p>Aus den Unterlagen geht nicht abschließend hervor, dass eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen ist (siehe Ziffer 5.2.3 und 6.11.2 Begründung Bebauungsplan).</p> <p>Dieser Sachverhalt sollte nochmals abgestimmt werden.</p> <p>In der bisherigen Schmutzfrachtberechnung ist dieses Gebiet als Erweiterungsfläche mit einem Befestigungsgrad von 30 % enthalten (siehe Anlage, Fläche BrE2).</p> <p>Die Entwässerungssituation des Plangebietes sollte daher auch mit der Uni Stuttgart (Herrn Klippstein) erörtert werden.</p> <p>Nach endgültiger Festlegung des Entwässerungssystems, sind dann die Auswirkungen auf die unterhalbliegenden Kanäle zu prüfen.</p> <p>Bitte beachten Sie dabei, dass zunächst eine Einleitung in den städtischen Kanal erfolgt.</p> <p>Da uns von diesem Kanalnetz keine Unterlagen vorliegen und somit die Einleitstelle in den Verbandskanal nicht bekannt ist, bitten wir Sie, dass dieses mit mir im Vorfeld nochmals abstimmt wird.</p>	<p>Entsprechend der Ausführungen unter 5.2.3 der Begründung wird Regen- und Schmutzwasser bis zum Übergabeschacht auf dem privaten Grundstück im Trennsystem geführt.</p> <p>Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Stellungnahme vom 03.01.2020	<p>Bezüglich des o.g. Bebauungsplanes hat die Gemeinde Ölbronn-Dürrn keine Bedenken/Anregungen zum vorgelegten Planentwurf.</p>	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 03.01.2020	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden unter Ziffer 7 der Hinweise zum Bebauungsplan eingearbeitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (holozäne Abschwemmmassen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Ein ausreichender, nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessender Sicherheitsabstand zwischen der am nordöstlichen Rand des Plangebiets verlaufenden Böschung und einer Bebauung sollte eingehalten werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. LGRB Az. 2511 // 19-11500 vom 27.12.2019 Seite 3</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
17	Unitymedia, Stellungnahme vom 06.01.2020	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Wir bitten Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
18	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 07.01.2020	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	<p>Aufgrund der Anregungen wurde eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beauftragt.</p> <p>Gemäß dem Ergebnis der Luftbildauswertung GmbH vom 10.02.2020 hat diese keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Nach jetzigem Kenntnisstand sind in Bezug auf Sprengbomben-Blindgänger keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Erkundungs- und Bauarbeiten können diesbezüglich ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 15.01.2020 (Kreisbrandmeister)	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschatz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Wir empfehlen für dieses Objekt die Verwendung von Überflurhydranten.</p> <p>Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten</p> <p>Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.</p> <p>Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten</p>		
19.1	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 15.01.2020 (Gesundheitsamt)	In o. g. Angelegenheit haben Sie uns um Stellungnahme gebeten. Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone III bzw. IIIA im Wasserschutzgebiet Bretten Bauschlatter Platte. Hier sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten.	Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird bereits im Textteil unter Hinweise verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 15.01.2020	Wie den Unterlagen (Begründung S. 8, Ziff. 5.6) zu entnehmen ist, ist in der weiteren Planung eine schalltechnische Untersuchung vorgesehen. Insoweit bleibt diese für eine abschließende Stellungnahme abzuwarten.	Eine weitere Verfahrensbeteiligung mit Schallgutachten findet statt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	(Immissions- und Arbeitsschutz)	Wir bitten zu gegebener Zeit um erneute Beteiligung.		
19.3	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 15.01.2020 (Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz)	<p>Die untere Naturschutzbehörde gibt zu der Planung folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>I. Festsetzungen: Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen sowie die Dachbegrünung werden begrüßt. Die im UB beschriebenen artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen: Bei der Beleuchtung der Gebäude sollte explizit darauf geachtet werden, dass auch von den höheren, stärker verglasten Stockwerken kein Streulicht in die freie Landschaft entsteht. Dies sollte verbindlich festgesetzt werden. Bei stärker verglasten Fassaden sollten Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag vorgesehen werden.</p> <p>II. Externe Kompensationsmaßnahmen: Es ist vorgesehen, das entstehende Defizit von 160.425 Ökopunkten ausschließlich durch die Aufbringung des anfallenden Oberbodens an anderer Stelle zu kompensieren. Die ÖkokontoVO sieht zwar diese Möglichkeit vor. Das Ausgleichsdefizit eines Baugebietes allein durch die Aufbringung von Oberboden zu kompensieren, wird der Zielrichtung einer angemessenen Kompensation allerdings nicht gerecht. Es sollte überlegt werden, ob weitere sinnvolle Aufwertungsmaßnahmen, insbesondere nach Westen in Richtung Landschaftsschutzgebiet erbracht werden können. Hierzu sollte das Planungsbüro einen Vorschlag machen. Auch im Landschaftsschutzgebiet selbst sind Aufwertungsmaßnahmen möglich und sinnvoll. In Anlage 2, Abschnitt 3 der ÖkokontoVO wird zum Thema Bodenaufbringung Folgendes vorausgesetzt: „Für den Wirkungsbereich »Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen« (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) erfolgt die Bewertung durch einen Vergleich der Wertstufe des Bodens vor und nach der Maßnahme. Dabei entspricht die Verbesserung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.“</p>	<p>zu I. Anregungen werden in den Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>zu II. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend konkretisiert und dem Bebauungsplan zur Entwurfsfassung beigelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>Ohne nähere Kenntnis der Aufbringungsflächen ist der Ansatz im Planentwurf Fläche x Mächtigkeit = Ökopunkte daher zu pauschal. Eine korrekte Bewertung ist daher nur möglich, wenn die Aufbringungsflächen bekannt sind. Die angestrebte Bodenverbesserung um mindestens eine Wertstufe muss sich belegen lassen.</p> <p>III. Baugesuche: Bei den späteren Baugesuchen muss die Baustellenlogistik von Osten aus erfolgen. Die Flächen im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dürfen nicht für Aushub- und Baustofflagerung genutzt oder befahren werden. Dies ist bei der Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Es sollte jeweils mit dem Bauantrag ein entsprechender Baustellenplan eingereicht werden.</p>	<p>zu III. Nebenstehende Ausführungen werden in die Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen und den Ausführungsplanern mitgeteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>												
19.4	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 15.01.2020 (Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten/Bodenschutz –Gewässer, Abwasser)	<p>Industrieabwasser/AwSV Folgender Absatz auf Seite 9 ist zu ersetzen: Nach § 10 der derzeit gültigen Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS), Stand 25.01.2012 sind in der weiteren Zone (Zone III/hier Zone III A) von Schutzgebieten Anlagen (z.B. Heizöllageranlagen) mit folgenden Rauminhalten unzulässig:</p> <table border="1" data-bbox="521 922 1391 1177"> <thead> <tr> <th>Anlagen Wassergefährdungsklasse</th> <th>Oberirdische Anlagen</th> <th>unterirdische Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Ohne Begrenzung zulässig</td> <td>mehr als 1 000 m³</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>mehr als 100 m³</td> <td>mehr als 40 m³</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>mehr als 10 m³</td> <td>mehr als 1 m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>Durch folgenden Absatz: Nach der damals gültigen Verordnung VLwF und der Folgeverordnung § 10 der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS), Stand 25.01.2012 sind in der weiteren Zone (Zone III/hier Zone III A) von Schutzgebieten Anlagen (z.B. Heizöllageranlagen) mit folgenden Rauminhalten unzulässig:</p>	Anlagen Wassergefährdungsklasse	Oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen	1	Ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1 000 m ³	2	mehr als 100 m ³	mehr als 40 m ³	3	mehr als 10 m ³	mehr als 1 m ³	<p>Der Absatz wird entsprechend der Anregung ersetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
Anlagen Wassergefährdungsklasse	Oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen														
1	Ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1 000 m ³														
2	mehr als 100 m ³	mehr als 40 m ³														
3	mehr als 10 m ³	mehr als 1 m ³														

Anlagen Wassergefährdungsklasse	Oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen
1	Ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1 000 m ³
2	mehr als 100 m ³	mehr als 40 m ³
3	mehr als 10 m ³	mehr als 1 m ³

Abwasser

Hinweise:

Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung.

Zur Umsetzung einer ökologisch orientierten Entwässerung sind vor einer Direkteinleitung in die öffentliche Kanalisation alle dezentralen und/oder zentralen Möglichkeiten der Versickerung in vollem Umfang auszuschöpfen, sofern die Flächenbelastung dies zulässt.

Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird (z.B. Mulden-Rigolen-Element).

Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.

Die abgestimmte Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens vorzulegen, das durchgeführte Bewertungsverfahren und

zu Abwasser:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und den Vorhabenplanern zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>die ggf. durchgeführte Überprüfung einer zentralen Drosselung der Einleitungswassermenge sind der Planung beizufügen. Die Wasserbehörde entscheidet über die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens, bei zentralen Einleitungen ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>		
19.6	Landratsamt Karlsruhe, Stellungnahme vom 15.01.2020 (Landschaftsentwicklung, Agrarordnung und Betriebswirtschaft)	<p>Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme: § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen... die Belange der Landwirtschaft... § 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden. ... Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</p> <p>Fachliche Stellungnahme, Bedenken und Anregungen: Die Stadt Bretten plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Edison Straße, II Abschnitt mit einem Geltungsbereich von ca. 1,8 ha auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Flächennutzungsplan der der Verwaltungsgemeinschaft Bretten / Gondelsheim ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir keine Bedenken gegen das Plangebiet selbst.</p>	Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden zum Entwurfsstand des Bebauungsplans konkretisiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Wir begrüßen die Absicht, die externen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Bodenverbesserungen auf anderen landwirtschaftlichen Flächen, mit dem anfallenden Oberboden, zu gestalten. Somit werden keine zusätzlichen Flächen der Landwirtschaft entzogen, § 1a Abs. 2 BauGB wird somit Rechnung getragen.</p> <p>Wir können jedoch noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da die externe Ausgleichsmaßnahme, Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, erst noch von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden muss. Falls diese Maßnahme keine Zustimmung finden sollte und weitere landwirtschaftliche Flächen für den externen Ausgleich in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren</p>		
20	Vodafone BW GmbH, Stellungnahme vom 19.02.2020	Gegen die o.a. Planung habe keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.